



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

6. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Dieser wird wirklich abgeliefert und nicht bezahlt, gewöhnlich aber von jenem einem Armen in dem Stifte Corvey geschenkt. Die hohe Landesherzschafft erhält den Weinkaufsbukund.

Von solchen St. Vitisfreyen giebt es viele in den Bauerschaften Hagen, Pottenhausen und Waddenhausen, und der, an das gedachte adeliche Gut von denselben zu prästirende, Weinkauf gehört (wie ich glaube) mit zu den Lehns-Revenüen, womit die Besizer dieses Guts von obigem Stifte beliehen sind.

6. Capitel.

§. 159. Ehe ich nun von den übrigen Untertanen weiter rede, die nur zur Bezahlung der sogenannten Urkunden verpflichtet sind, will ich von diesen zuvörderst einige Nachricht geben.

Aus der Rentkammer ergienge am 2. März 1763 an den Amtmann Detering zu Schötmar folgende, den Gegenstand ganz aufklärende, Resolution:

„Daß, da vermöge Landtagschlusses von 1651 §. 9. festgestellt worden:

Sintemalen wegen der Urkund- und Ufzugsgelder viele Klagen vor und nach eingekommen seyn, so ist doch dieses mit den Ständen also abgehandelt und verglichen worden, daß hinführo von dem Amtsmeyer 2 Rthl., von dem Meyer 1 Rthl., Halbspänner $\frac{1}{2}$ Rthl., Rötter einen Ortsthaler (9 mgr.), von den Häuslingen aber nichts genommen, und sie allerseits mit einem Mehreren ganz und zumahl

mahl nicht sollen beschwert werden, doch mit diesem ausdrücklichen Reservate, daß den andern Gutsherrn an ihrem ordentlichen Weinskaufe nichts abgehen sollte; wie Wir denn auch dieses determinirte Quantum an die Beamten, sich darnach zu richten, wollen notificiren lassen.

es bey diesem Landesgesetze um so mehr sein unabänderliches Verbleiben habe, als solches nicht allein in Rücksicht der Rentkammer, seit dessen Promulgation, bis auf gegenwärtige Zeit, in hiesiger ganzen Graffschaft in viridi observantio ist, sondern auch sothaner Urkund von Amtsmeyern, desgleichen von Leibfreyen und außer dem hohen Landesherrn einem privato oder Stiftern eigenbehörigen, meyerstädtischen oder pachtspflichtigen Colonen ohne Unterschied deshalb pro recognitione zu entrichten ist, daß, bey jedesmaliger Veränderung der, das Gut antretende, neu auf die Stätte gekommene, Colonus oder Colona, als ein Landesunterthan angenommen wird, weshalb auch im vorangezogenen Landtagschlusse die wohlbedächtige Clausel angehängt worden, —

daß den andern Gutsherrn an ihrem Weinskaufe nichts abgehen soll. —

Hiervon hat daher Referent den Canzleydirector Hahn in Herford zu benachrichtigen, und diesen Grundsatz in einem Antwortschreiben durch das dasige, dem Amtmann Detering selbst bekannte, Herkommen noch mehr zu bestätigen, als wozu demselben die, während seiner Bedienung von

Kammer wegen approbirten, monatlichen Designationen der Eigenthumsgefälle genugsame Beyspiele an die Hand geben.

Was hingegen die sogenannten Sterbfallsurkunden betrifft, welche nach Proportion des obigen Weinkaufsurkunds gleichfalls gefodert und bez rechnet zu werden pflegen, so ist dieserhalb kein gleiches allgemeines Landesgesetz vorhanden, sondern es gründet sich diese Art der Recognition lediglich auf die bisherige Observanz, als selbige in den mehrsten Aemtern hiesiger Grafschaft bis dato hergebracht ist; daher Referent bey dergleichen Vorfällen sich nach dieser Regel lediglich zu richten hat."

Aus der Regierung erfolgte auf die Beschwerde des Meyers zu Evenhausen und Lückings daselbst wider den Amtmann Meyer zu Derlinghausen am 8. Oct. 1763 der Bescheid:

„Daß, weilen die Urkunds- und Ufzugsgelder in den Landtagschlüssen, und besonders de anno 1651 S. 9. gegründet und also hergebracht sind, daß den Gutsherrn an ihrem ordentlichen Weinkaufe nichts abgehen soll, es dabey sein ledigliches Verbleiben habe &c.“

Auszug aus der, von Seiten des Hauptmanns von Exterde zu Ahmsen, den 23. October 1778 übergebenen weiteren Beschwerden-Ausführung:

„Was hingegen das zweyte gravamen anlangt, so beziehe ich mich dieserhalb lediglich auf die gnädigst-Landesherrliche unterm 16. Dec. 1651 bey Ständen am Landtage ertheilte Resolution.

Da

Da darinn nun versichert worden, daß von einem Halbspänner nicht mehr als ein halber Thaler Urkundsgelder genommen werden sollen, Der Lücking zu Ebenhausen aber geständigermaßen nur ein Halbspänner ist, so geruhen ic. den Amtmann Meyer anzuweisen, daß er von selbigen und andern Halbspännern künftig nicht mehr als einen halben Thaler Urkundsgelder fodern, auch die von Lücking zu viel gehobenen 18 mgr. unter Erstattung der Kosten zurückgeben solle."

Hierauf ist dann auch, wie gebeten, erkannt.

Ferner ergieng aus der Regierung am 19. März 1799 an den jetzigen Amtmann Wessel die Resolution:

"Da bereits durch das Regierungs-Decret vom 11. Sept. 1715 die sämtlichen sogenannten Witifreyen zur Bezahlung des Weinkaufsurkunds, nach Vorschrift des Landtagschlusses von 1651, schuldig erkannt sind, so ist auch der Witifreye Colon. Baade N. 1. zu Waddenhausen diese gesetzliche Abgabe zu entrichten verbunden, und kann derselbe daraus, daß solche von seinem verstorbenen Vater bey dessen Colonatsantritte nicht berichtet worden, eine Exemption nicht herleiten; jedoch ist derselbe mit der Bezahlung des Sterbfallsurkunds zu verschonen."

Unter dem nämlichen Datum an die Rentkammer:

"Und Fürstliche Rentkammer selbst den Amtmann Kadau in dem, den 8. Jenner 1756 an denselben erlassenen, Rescripte beschieden hat, daß der Landtagschluß von 1651 lediglich den
Auf-

Aufzugs- oder Weinkaufsurkund determiniret, solcher also keinesweges auf den Sterbfallsurkund zu referiren ist, als welcher nur in dem Falle, wo selbiger hergebracht ist, Statt findet."

Hieraus folgt also die Regel, daß der Weinkaufsurkund von jedem Unterthanen in Gemäßheit des Landtagschlusses von 1651 bezahlt werden müsse; der Sterbfallsurkund aber nur alsdann, wenn solcher hergebracht ist.

§. 160. Zu dieser Classe gehören ferner die Amts- und Freymeyer, von denen diese der hohen Landesherrschaft die sogenannten Freyhuhren außer Landes, wohin sie beordert werden, verrichten müssen; jedoch erhalten sie in diesem Falle alles frey, so wohl für sich als für ihre Knechte und Pferde. Auch finde ich ein Beyspiel, daß wegen eines, auf einer solchen Reise gestürzten, Pferdes eine billige Vergütung bewilligt worden ist.

In neuern Zeiten hat man von diesen Freyhuhren wenig Gebrauch gemacht und lieber dafür einen angemessenen Zuschuß zur Bestreitung der Kosten des Transports durch Lohnfuhren angenommen.

§. 161. Dann dürften auch folgende Unterthanen hierher zu rechnen seyn:

Meyer Herm N. I. zu Entrup, im Amte Brake, der statt des Sterbfalls einen Freyschilling,

ling, und statt des Weinkaufs einen Urkund zu entrichten schuldig ist.

Holzlämper N. 3. und Schäfer N. 4. das selbst eben so.

Grimert N. 1. zu Ehrsen und Breden im Amte Schötmar, der 1 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund entrichtet. Nacke N. 2. Bicker N. 3. Peter N. 5. daselbst eben so.

Meyer zu Hündersen N. 1. der Bauerschaft Graßtrup und Hülsen giebt 2 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund. Neckermann N. 2. und Rehse N. 3. daselbst entrichten 1 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund.

Gelhaus N. 1. der Bauerschaft Schötmar, und ist auch vom Urkund frey.

Meyer zu Volkhausen N. 1. der Bauerschaft Reßen und Papehausen giebt 2 Gfl. Weinkaufs- und Sterbfallsurkund. Lehbrink N. 2. daselbst nur 1 Gfl.

Eben so Husemann N. 1. der Bauerschaft Wülfer. Meyer zu Binnen N. 2. der Bauerschaft Lockhausen, Binnen und Uebbentrup.

Meyer zu Menkhausen N. 1. der Bauerschaft Derlinghausen. Meyer zu Ermgassen N. 6. Bauerschaft Greste. Weeke N. 1. Bauerschaft Mackenbruch. Schlichting N. 2. und Budde N. 3. daselbst, Mensenkamp N. 13., Heitsieck N. 14. und Schlichting N. 18. daselbst eben so.

Bei den drey letztern findet sich im Saalbusche des Amtes Derlinghausen die Bemerkung, daß sie

sie hagenfrey wären. Dieß scheint aber irrig und die Qualität Leibfreyheit mit der Hagenfreyheit verwechselt zu seyn. Meyer zu Wistinghausen N. 1., Bauerschaft Währentrup, giebt ebenfalls nur den Urkund.

Mehrere Beispiele anzuführen halte ich für unnöthig, da sich die Meyer ähnlicher Qualität auf diese dritte Gattung von Güterbesitzern zurückführen lassen.

§. 162. Noch finde ich Spuren von den sogenannten Königsfreyen.

Ich gebe sie so, wie ich sie fand. Sie waren ehedem freye Leute in der, im Paderbornschen bezugenen, Freyvogtey. Ihre Güter gehörten zum Lippischen freyen Stuhlgerichte, und nur derjenige, welcher sie unter hatte, konnte Freyschöffe seyn. Sie entrichteten außer den übrigen Abgaben jährlich einen Freyschilling oder das Freyknechtgeld. Einige dieser Güter sollen jetzt zu dem bekannten Königsfreyen Lehn gehören, und die von Rozenberg ehemals damit investirt worden seyn.

Die Register der Freyschöffen beweisen übrigens, daß die darinn enthaltenen zu den freyen Leuten gehörten.

§. 163. Die vierte und letzte Classe der hiesigen Meyergüter begreift die erbeigenen, entweder ganz stenerfreyen, oder steuerbaren, aber keinen andern, als Nachbarlasten unterworfenen Höfe in sich.

Hiera

Hierauf bezieht sich die alte Distractionsordnung von 1597 S. 8. und die neue von 1771 S. 4. lit. a., und es wird wohl niemand daran zweifeln, daß die Besitzer solcher Güter ein *plenum dominium* haben, und sich so wohl in volller persönlichen als Güter-Dispositionsfreyheit befinden.

Hierher könnte man alle Höfse rechnen, die vormals von der Contribution und allen übrigen gewöhnlichen Lasten, auch dem Amtsgerichtsstande entweder durch Privilegien oder einen undenklichen Besitz frey geworden sind, z. B. das Staakmannsche, nächstdem Stöckersche, Gut zu Stammen, jedoch mit Ausnahme der dazu neu acquirirten Pertinentien, wovon die Schätzung und andern Real-Lasten berichtigt werden müssen.

Ferner das Tölkische und Jacobische Gut zu Hohenhausen, der Kronemeyersche und Wippermannsche Hof zu Langenholzhausen, der ehemalige Meyersche, jetzt Tölkische, Hof zu Heiligentkirchen, jedoch auch mit Ausnahme der neu angekauften Grundstücke, die der Schätzung unterworfen sind.

IV. Abschnitt.

Von den vermischten Rechten und Pflichten, die auf den Meyergütern der ersten drey Classen haften.

I. Capitel.

§. 164. Die Erbfolge in solche Güter bestimmt die, bereits im II. Abschnitte
ans